



Musterweiterleitungsvertrag

**Programm zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei der Integration von
neueingewanderten Menschen in den Kommunen**

gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen
Integrationsarbeit 2022 - 2026 (KOMM-AN KI NRW), Runderlass des Ministeriums für Kinder, Fami-
lie, Flüchtlinge und Integration - Az: 423-27.05.01.01-2021-0009719 - vom 01. Januar 2022
(MBl. NRW Ausgabe 2022 Nr. 3 vom 31.01.2022, S. 53 - 76)

Zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN KI NRW), Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - Az: 423-27.05.01.01-2021-0009719 - vom 01. Januar 2022 (MBl. NRW Ausgabe 2022 Nr. 3 vom 31.01.2022, S. 53 - 76), in der aktuellen Fassung wird

zwischen

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt -

und

(vertreten durch)

- nachfolgend Dritter genannt -

folgende/r

Kooperationsvereinbarung und Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 der genannten Richtlinie laut Zuwendungsbescheid vom der Bezirksregierung Arnsberg, Aktenzeichen .

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage der Ziffer 2.2 der genannten Richtlinie und des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg an den Dritten.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind

- der Zuwendungsbescheid vom der Bezirksregierung Arnsberg, Az.

Dem Einzelfall anzupassen:

- *die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)*
- *die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AN-Best-G)*

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet Fördermittel in Höhe von € nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids vom an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt.

§4

Aufgaben des Dritten

Folgende Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 der genannten Richtlinie sind von dem Dritten wahrzunehmen:

Baustein	Maßnahmen	X Wert	Anzahl
A	Renovierung oder Ausstattung von Ankommenstreffpunkten (pro Raum)	1.000,00 €	
	Laufender Betrieb von Ankommenstreffpunkten (pro Gebäudeeinheit und Monat)	400,00 €	
	Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes (pro Jahr)	1.000,00 €	
B	Begleitung von Geflüchteten/Neuzugewanderten (max. 3x je ehrenamtl. tätiger Person und pro Monat)	35,00 €	
	Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung (pro Monat und Maßnahme)	250,00 €	
C	Informationsmaterialien und Gewinnung neuer ehrenamtl. Personen	500,00 €	
	Erstellung, Erweiterung, Pflege bzw. Aktualisierung von Internetseiten	500,00 €	
	Übersetzungen (pro übersetzter Seite)	50,00 €	
D	Qualifizierung von ehrenamtl. Tätigen (pro Unterrichtsstunde)	100,00 €	
	Persönlicher Austausch von ehrenamtl. Tätigen (pro Monat)	50,00 €	
	Gesamt		

Abweichungen sind mit dem Zuwendungsempfänger abzustimmen. Dabei sind die Voraussetzungen der genannten Richtlinie maßgeblich.

§ 5

Bindung und Pflichten des Dritten

1. Der Dritte ist verpflichtet, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G inkl. eventueller Anlagen zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger stellt dem Dritten die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahme Beginn zur Verfügung.
2. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen (Durchführungszeitraum).

3. Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zweckes erworbenen oder hergestellten Gegenstände oder errichteten Ankommenstreffpunkte sind für die Gesamtdauer der Bewilligung (Bewilligungszeitraum) für den im Bescheid genannten Zweck zu verwenden. Anschließend sind die erworbenen oder hergestellten Gegenstände mindestens für die Dauer von sechs Monaten für die Unterstützung von Geflüchteten und Neuzugewanderten bzw. ehrenamtlich Tätigen zu nutzen. Räume, die renoviert/ausgestattet wurden, müssen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für die Dauer von sechs Monaten weiterhin mindestens in einem Umfang von 33 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für die Arbeit mit Geflüchteten und Neuzugewanderten zur Verfügung stehen. Räume, für die als Ankommenstreffpunkt ein Zuschuss für den laufenden Betrieb bewilligt wurde, müssen bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes mindestens zu 33 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für die Arbeit mit Geflüchteten und Neuzugewanderten zur Verfügung stehen.
4. Bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme im Rahmen von „KOMM-AN NRW“ aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW) gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu ist nur das autorisierte Logo des Ministeriums zu verwenden (abrufbar unter [KOMM-AN NRW Logo \(PNG\)](#)). Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.
5. Die folgenden Regelungen ersetzen die Nrn. 6.2 -6.7 der ANBest – P / Nrn. 7.2 – 7.4 ANBest-G (im Einzelfall anzupassen):

Bis zum hat der Dritte dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht nach den Regelungen des Bescheids vorzulegen. Dem Einzelverwendungsnachweis sind keine Belegkopien (Ausnahme: Baustein C „Übersetzungen“) beizufügen. Die Originalbelege verbleiben beim Letztempfänger / Dritten. Sämtliche Belege der Maßnahme sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Für Förderungen im Baustein A wird der geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Ankommenstreffpunkte, aus der sich der Träger und die Anzahl der Räume sowie die eingesetzten Pauschalen ergeben, entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt. Der Sachbericht enthält eine kurze Darstellung (Stichpunkte), wie der Ankommenstreffpunkt genutzt wird und wie die Zuwendung eingesetzt wurde (Renovierung, Ausstattung, laufender Betrieb und die Digitalisierung des Ehrenamts) sowie eine Erklärung, nach welchen Kriterien die Mittel an die Letztempfänger verteilt wurden.

Für Förderungen im Baustein B „Begleitung und Angebote“ wird der geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Maßnahmen, aus der sich der Träger und die Anzahl der monatlichen Begleitungen sowie die durchgeführten Maßnahmen ergeben, entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt und durch einen Sachbericht ergänzt. Der Sachbericht enthält eine kurze Darstellung (Stichpunkte), worauf sich die Begleitungen bezogen haben und welche Art von Maßnahmen durchgeführt wurde.

Für Förderungen im Baustein C wird der geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der Anzahl der Informationsmaterialien und Gewinnung neuer ehrenamtlicher Personen sowie der Anzahl der internetbasierten Medien bzw. Übersetzungen entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt. Für Übersetzungen ist eine Rechnung nach § 14 UStG (Belegkopie) beizubringen. Der Verwendungsnachweis wird durch einen Sachbericht sowie durch Belegexemplare (Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen) ergänzt.

Für Förderungen im Baustein D wird der geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Qualifizierungen und Begleitungen der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt und durch einen Sachbericht (Stichpunkte) ergänzt.

6. Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauftragte sind vom Dritten zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.
7. Bei einer Förderung in Form von einmaligen oder monatlichen pauschalen Festbeträgen erfolgt keine Abrechnung nach Ist-Ausgaben, weder durch die KI, noch durch die Bezirksregierung Arnsberg und Zuwendungen werden nicht anteilig zurückgefordert.

§ 6

Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich, gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projekts beeinflussen könnten, zur Verfügung zu stellen (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der o.g. Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinie nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zweck der Zuwendung nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

§ 7

Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

§ 8

Nebenabsprachen und Datenschutz

1. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
2. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind –auch nach Beendigung der Maßnahme- zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

§ 9

Vertragsänderung

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Dritte hat dem Zuwendungsempfänger nach Kündigung innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids vorzulegen (vgl. Ziff. 6. zu § 5 dieses Vertrages).

§ 11

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Kooperationsteilnehmer in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom bis zum , soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 10 Gebrauch gemacht hat.

§ 12

Vertragsausfertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind .

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Zur Auslegung der genannten Richtlinie bzw. für Fragen zur Umsetzung von Maßnahmen nach Ziffer 2.2 sowie zur Abrechnung der Maßnahmen, kann das Förderprogramm „KOMM-AN NRW“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom hinzugezogen werden.

§ 14

Sonstiges

Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der Dritte erklärt weiter, dass (Name des Verantwortlichen), geb. am innerhalb der (Name der z.B. Flüchtlingsinitiative) zuständig und gegenüber dem Kreis / der kreisfreien Stadt sowie dem Land NRW für die vertragsgemäße Verwendung der zugewandten Mittel verantwortlich ist.

,

,

(Zuwendungsempfänger)

(Dritter)